

## **Ordnung der Sektion „Medienpädagogik“ der Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB)**

(beschlossen auf der ordentlichen Sektionssitzung am 28.2.2015 in Innsbruck)

Auf der Grundlage der Statuten der ÖFEB gilt für die Sektion „Medienpädagogik“ die folgende Sektionsordnung:

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Sektion „Medienpädagogik“ richtet ihr Augenmerk im Sinne des § 2 der ÖFEB–Statuten auf die folgenden Ziele:

- # die bundesweite Vernetzung medienpädagogischer Initiativen und ExpertInnen,
- # die Beförderung fachlicher und fachübergreifender Kooperationen in regionaler, nationaler und internationaler Hinsicht,
- # die Entwicklung von Forschungsstrategien,
- # die Beförderung von Medienbildung und Medienkompetenzen
- # die Bearbeitung neu entstandener Fragen und Problemfelder unter angemessener Berücksichtigung zeitgenössischer erziehungswissenschaftlicher Konzepte sowie Medien–, Kultur– und Globalisierungstheorien

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Selbstzuordnung der ÖFEB-Mitglieder. Es gilt die Art der Mitgliedschaft auch innerhalb der Sektion. Wissenschaftler/innen und Vertreter/innen von Institutionen können, auch wenn sie nicht Mitglied der ÖFEB sind, sich aber durch einschlägige theoretisch oder praktisch motivierte Aktivitäten ausgewiesen haben, für einzelne Aktivitäten oder für längere Zeit durch Entscheid des Sektionsvorsitzes Gaststatus in der Sektion erhalten.

Die Kommunikation in der Sektion erfolgt via Mail. Die Mailadressen der Sektionsmitglieder werden seitens der ÖFEB Administration bereitgestellt und bei Bedarf seitens Sektionsvorstand ergänzt. Die Mitglieder haben Adressänderungen möglichst rasch dem Sektionsvorsitz und cc der ÖFEB Administration zu melden.

### **§ 3 Vorsitz**

Der Vorsitz der Sektion „Medienpädagogik“ besteht aus zwei ordentlichen Sektionsmitgliedern: Vorsitzende/r und Vorsitzende/r-Stellvertreter/in.

#### Wahlmodus:

Der/die Vorsitzende/r und der /die Vorsitzende/r-Stellvertreter/in werden alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die jeweilige Funktionsperiode gewählt.

#### Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorsitzmitglieds:

Im Falle des Ausscheidens des/der Vorsitzenden vor dem Ende einer Funktionsperiode übernimmt das stellvertretende Mitglied allein die Vorsitzfunktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### Aufgaben des Vorsitzes:

Der Vorsitz leitet für den Zeitraum seiner Funktionsperiode die Sektion „Medienpädagogik“ gemäß der Sektionsordnung sowie den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und führt die laufenden Geschäfte.

Diese Aufgabe umfasst im allgemeinen:

- die Vertretung der Sektion „Medienpädagogik“ innerhalb der ÖFEB und nach außen (kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Vorstand und anderen Sektionen der ÖFEB),
- Entgegennahme und Beantwortung von Eingaben an die Sektion „Medienpädagogik“ sowie deren Weiterleitung an die jeweils betroffenen Mitglieder und/oder den Vorstand der ÖFEB,
- Stellungnahme zu Themen und Ereignissen, die die Anliegen der Sektion „Medienpädagogik“ tangieren,
- Information der Mitglieder über sie betreffende Vorkommnisse,
- die Organisation bzw. Koordination der Veranstaltungen der Sektion „Medienpädagogik“ (insbesondere die Mitgliederversammlungen),
- die Leitung der Mitgliederversammlung der Sektion „Medienpädagogik“,
- die Administration der Mailingliste und die Verwaltung der Finanzen,
- die Publikation von Mitteilungen im Newsletter der Sektion und in anderen geeigneten Medien,
- die Vorlage eines Rechenschaftsberichts im Abstand von jeweils zwei Jahren.

Der Vorsitz ist gegenüber der Generalversammlung sowie dem Vorstand der ÖFEB berichtspflichtig. Der Vorsitz agiert auf Basis eines den Mitgliedern der Sektion vorgelegten Jahresplanes (Budget/Inhalt) und kann in dringlichen Fällen auch einstimmig "Akut-Beschlüsse" außerhalb der Mitgliederversammlung fassen, sofern diese den Budgetplan nicht überschreiten. Derartige Beschlüsse müssen zeitnah per Mailingliste und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Sektion „Medienpädagogik“ strebt an mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese umfasst alle ordentlichen Mitglieder der Sektion und kann auch in virtuellen Räumen abgehalten werden. Zur Neuwahl des Vorsitzes findet auf jeden Fall alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder statt.

Zur Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Beschlussanträge können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den Sektionsmitgliedern und den Vorsitzenden der anderen Sektionen der ÖFEB zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliederversammlung nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Sektionsvorsitzes entgegen; sie entlastet den Vorsitz am Ende seiner Funktionsperiode und wählt einen neuen.

#### **§ 5 Finanzgebarung**

Die Sektion „Medienpädagogik“ erhält gemäß der Beschlüsse der ÖFEB Anteile der ÖFEB Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können seitens der Sektion auch Drittmittel akquiriert werden. Der Vorsitz hat der Mitgliederversammlung der Sektion „Medienpädagogik“ und dem Vorstand der ÖFEB jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

#### **§ 6 Sonstiges**

Für Angelegenheiten, die nicht in der Sektion geregelt sind, gelten sinngemäß die Statuten der ÖFEB.